

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Die Abteilung führt den Namen „KIT SC Radsport“ und der Sitz ist Karlsruhe, Deutschland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Abteilung

1. Der Zweck der Abteilung ist die Förderung, Organisation und Verbreitung des Radsports, insbesondere in folgenden Punkten
 - a. Organisation und Abhaltung von geordneten Trainings
 - b. Förderung der Leistungen in den Bereichen Leistungs- und Breitensport
 - c. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
2. Die Mitglieder des Vereines teilen die Freude am gemeinsamen, sportlichen und ambitionierten Radfahren. Ob leistungsorientiert oder genussvoll, wir verbinden verschiedene Ambitionen und Interessen zu einer Einheit, der Abteilung. Wir wollen den Radsportler*innen der Region eine attraktive Plattform für den Radsport bieten und den Radsport in der Region Karlsruhe fördern.

§3 Selbstlosigkeit & Anfall des Abteilungsvermögens

1. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Abteilung dürfen nur für in der Abteilungsordnung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung an den KIT SC.
4. Wird ein Amt ehrenamtlich ausgeübt, kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Hierüber beschließt der Abteilungsvorstand.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Abteilung können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins und der Abteilung unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft endet, abgesehen von Tod oder Auflösung, durch:
 - Austrittserklärung in Textform seitens des Mitglieds.
 - Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als einen Monat im Verzug ist und diesen trotz zweimaliger Mahnung, die in Textform zu erfolgen hat, nicht gezahlt hat. Sollten dem Vorstand keine aktuellen Kontaktdaten vorliegen kann die Streichung auch ohne Mahnung erfolgen.
 - Ausschluss. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es in erheblichem Maße die Ziele des Vereins / der Abteilung verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann

Widerspruch in Textform eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Arbeitsordnung geregelt. Über diese bestimmt die Mitgliederversammlung.

§6 Organe der Abteilung

1. Die Organe der Abteilung sind der Vorstand.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Personen, darunter
 - a. Abteilungsleitung
 - b. stellvertretende Abteilungsleitung
 - c. Leitung der Ressorts
 - i. Finanzen und Mitgliederverwaltung
 - ii. Sponsoring und Kleidung
 - iii. Social Media
 - iv. Soziale Aktivitäten
 - v. Rennsport
 - vi. Breitensport
2. Jedes Ressort wird von mindestens einer Person (außerhalb der Abteilungsleitung) geleitet.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Zur Ergänzung der Arbeit des Vorstands kann dieser zusätzliche Beauftragte ernennen. Diese müssen Mitglieder der Abteilung sein.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§8 Finanzen

1. Um die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel der Abteilung zu überprüfen, bestellt die Mitgliederversammlung für ein Jahr zwei Personen für die Kassenprüfung. Diese prüfen den Jahresabschluss.
2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Vorstand alle erforderlichen Auskünfte mündlich und/oder schriftlich und die Einsicht in alle Unterlagen verlangen. Sie erstatten jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.
3. Zur Wahrung der Objektivität dürfen Vorstandsmitglieder nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und findet einmal pro Jahr statt. Jedes Mitglied kann und soll an der Mitgliederversammlung teilhaben und die Versammlung durch eigene Beiträge an der Tagesordnung ergänzen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Eingeladen wird digital. Ordnungsänderungen sind mit der Tagesordnung anzukündigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Mitglieder*innen haben die Möglichkeit ihre Stimme (Zustimmung oder Ablehnung) zu Beschlüssen 3 Tage vorher in Textform an den Vorstand abzugeben. Nur für diese Beschlüsse zählt das Mitglied als anwesend.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abteilungsänderungen, eine Änderung des Abteilungszweckes sowie eine Auflösung der Abteilung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder*innen. Mitglieder*innen, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Ordnungsänderungen, Änderungen des Abteilungszweckes und Auflösung der Abteilung
 - Beschluss der Beitragsordnung
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§10 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Arbeitsordnung. Die Arbeitsordnung wird vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§11 Protokolle

1. Die während der Mitgliederversammlung oder auf den durch die Arbeitsordnung geregelten Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 08. Januar 2025 in Karlsruhe beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.